



## **Richtlinien zur Bürgerfragestunde der Stadt Stein**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1990 folgende Richtlinien zur Bürgerfragestunde beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

- 1) Der Stadtrat Stein richtet eine Bürgerfragestunde ein.
- 2) Sie findet vor dem Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates statt.
- 3) Die Dauer beläuft sich in der Regel auf 15 Minuten.

### **§ 2**

#### **Fragerecht**

- 1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Stein haben das Recht, Fragen und Anregungen von allgemeinem Interesse an den Stadtrat zu richten.
- 2) Die Frager nennen Namen und Anschrift.
- 3) Bürgerinitiativen und Vereinigungen aller Art üben ihr Fragerecht durch ihren Sprecher bzw. gesetzlichen Vertreter aus.
- 4) Die Redezeit bei Stellung der Frage beträgt höchstens drei Minuten. Eine einmalige Nachfrage mit derselben Redezeit ist zulässig. Ein Anschlußfragerecht steht auch Presse, Rundfunk und sonstigen öffentlichen Medien zu, wenn die erörterte Angelegenheit von allgemeinem Interesse ist.
- 5) Die Fragen sind an den Vorsitzenden zu richten, nicht unmittelbar an die einzelnen Mitglieder des Stadtrates.

### **§ 3**

#### **Recht auf Antwort**

- 1) Die Antwort erteilt der Vorsitzende oder der von ihm im Einzelfall ermächtigte Referent bzw. Bedienstete der Stadt Stein.
- 2) Beantwortet werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die sich auf die Stadt Stein im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis beziehen.
- 3) Kein Recht auf Antwort besteht, wenn der Beantwortung rechtliche Gesichtspunkte, wie Geheimhaltungspflicht, Persönlichkeits- oder Datenschutz oder überwiegende Interessen der Stadt Stein selbst entgegenstehen.

- 4) Ist eine Antwort nicht möglich, weil der Sachverhalt erst aufzuklären bzw. der Bearbeiter nicht anwesend oder erreichbar ist, erfolgt schriftliche Beantwortung.

### **§ 4**

#### **Beratung von Fragen durch den Stadtrat**

- 1) Der Stadtrat ist berechtigt, die gestellten Fragen zu beraten. Wortmeldungen, Beratungsbeiträge und Rückfragen aus der Mitte des Stadtrates sind dabei an den Vorsitzenden, nicht den Fragesteller, zu richten.
- 2) Im übrigen ist die Geschäftsordnung des Stadtrates Stein in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

Stein, 25. Oktober 1990

**STADT STEIN**

gez. W. Biewald

Werner Biewald  
Erster Bürgermeister